



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN



ÜBERTRAGUNG DER TONDATEI ZUM PROTOKOLL

EINGEGANGEN

Anwesend:



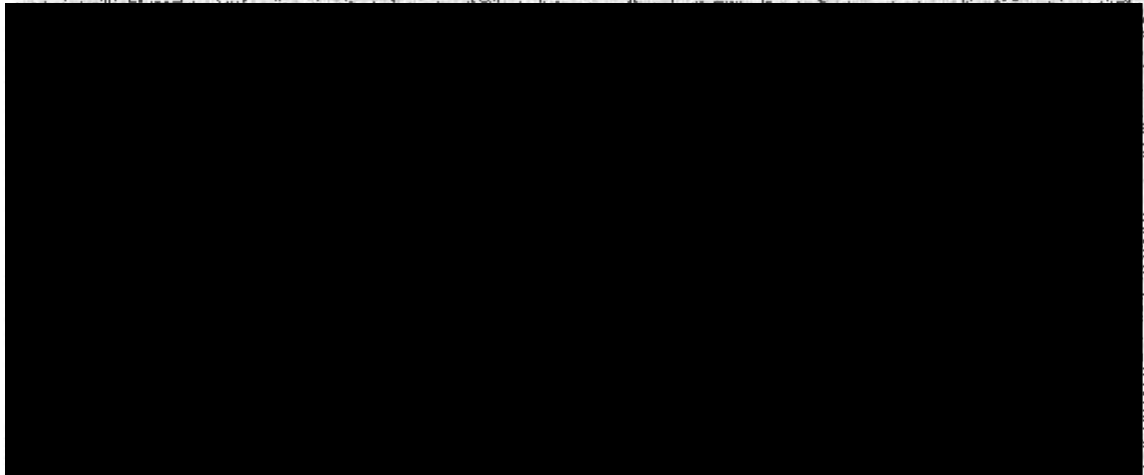
07. Aug. 2014



Aufgenommen am: 12.6.2014

Beginn: 10.30 Uhr

RECHTSSACHE:



Dargestellt werden die bisherigen Verfahrensergebnisse und wird daran die Fortsetzung der Verhandlung geknüpft.

Die klagende Partei gibt bekannt wie in ON 218.

Die klagende Partei beantragt wie in ON 225 und bringt vor wie in O 226.

Die beklagte Partei beantragt wie in ON 227 und bringt vor und äußert sich wie in ON 228.

Der Nebenintervenient äußert sich wie in [REDACTED].

Die klagende Partei beantragt wie in [REDACTED] und führt aus wie dort.

Die beklagte Partei äußert sich dazu wie in [REDACTED].

Der Nebenintervenient schließt sich den Ausführungen der beklagten Partei im Schriftsatz [REDACTED] an und führt noch aus:

Es wird beantragt, den Schriftsatz der Klägerin vom 27.5.2014 samt den vorliegenden Urkunden im Sinne der Bestimmungen der ZPO nach mehr als 10-jähriger Verhandlungsdauer, zwischen zwei Verhandlungen eingebracht, als unzulässig zurückzuweisen.

Sollte der Schriftsatz der Klägerin samt den vorgelegten Urkunden nicht zurückgewiesen werden, wird um Einräumung einer Frist zu einer Stellungnahme hierzu von 14 Tagen ersucht, zumal es sich um einen äußerst umfangreichen Schriftsatz und umfangreich vorgelegte Urkunden handelt.

BESCHLUSS

1. Der Antrag der klagenden Partei

a) auf Ablehnung des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. [REDACTED] sowie

b) auf Ablehnung des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] in eventu

c) auf Neufassung bzw Ergänzung des Gutachtens von Univ. Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. [REDACTED]

wird

abgewiesen.

2. Das Vorbringen der klagenden Partei vom 27.5.2014 (Punkt VI.) samt den vorgelegten Urkunden Beilagen. /iii - /KKKK (Punkt IV.) wird als unzulässig und verspätet

zurückgewiesen.

[REDACTED]

Die Richterin verkündet dazu die entsprechende Begründung:

Hinsichtlich der Ablehnungsanträge wird auf die Bestimmung des § 19 JN sowie § 356 ZPO verwiesen, wonach diesbezüglich bei beiden Sachverständigen keine den unter § 19 JN zu subsumierende Gründe für eine Befangenheit der Sachverständigen vorliegen.

Hinsichtlich der Zurückweisung des ergänzenden Vorbringens wird auf die Bestimmung der §§ 257, 179, 180 ZPO verwiesen.

Der Klagsvertreter stellt nunmehr einen Ablehnungsantrag gegenüber der erkennenden Richterin mit der Begründung:

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 28.5.2014 die beiden Privatgutachten von Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] (Beilagen /I/III und /K/III) samt Beilagen /J/III und /L/III vorgelegt.

Diesem Gutachten ist nicht nur zu entnehmen, dass das Gutachten Univ. Prof. Dr. [REDACTED] inhaltlich zu Ungunsten der Klägerin unrichtig und der Sachverständige befangen ist, sondern darüber hinaus auch weitere Gutachten aus den Fachgebieten der Kardiologie sowie Pharmakologie und Toxikologie einzuholen sind. Dass diese beiden Privatgutachten nicht früher vorgelegt werden konnten, ist ausschließlich von der beklagten Partei zu vertreten, welche den Datenträger Beilage /J/III mit unverzeihlicher Verspätung und Verschleppungsabsicht erst im Jahr 2012 vorgelegt hat. Trotzdem werden die nunmehr vorgelegten Privatgutachten seitens der erkennenden Richterin völlig unberücksichtigt gelassen, die gestellten Ablehnungsanträge abgewiesen, das dazugehörige Vorbringen als unzulässig und verspätet zurückgewiesen, keine weiteren Gutachten mehr eingeholt und dem Eventualantrag auf Gutachtensergänzung durch Prof. [REDACTED] bzw Prof. [REDACTED] nicht nachgekommen.

Hiedurch werden seitens der erkennenden Richterin leider in auffälliger und bedenklicher Weise zu Ungunsten der Klägerin Grundsätze außer Acht gelassen, die den Schutz des Parteihörs und der Objektivität des Verfahrens dienen. Darin lässt sich nach Ansicht der Klägerin und ihrer Rechtsvertreter eine mangelnde Objektivität der erkennenden Richterin erblicken.

[REDACTED]

Der Beklagtenvertreter führt zu dem gestellten Ablehnungsantrag aus:

Dieser ist unrichtig und sachlich nicht gerechtfertigt. Die Vorgehensweise betreffend den Schriftsatz vom 28.5.2014 samt Vorlage widerspricht der ZPO, wie dies bereits in der Äußerung der Beklagten in [REDACTED] dargelegt wurde.

Im Übrigen liegt auch keine verspätete Vorlage der Datenträger vor, zumal dieser im Jahr 2012 vorgelegt wurde und die Klägerin schon über ein Jahr Zeit gehabt hätte, ein entsprechendes Vorbringen bzw. allfällige Privatgutachten zur Abstützung des Vorbringens einzuholen. Nach über 1 ½ Jahren seit Vorlage ist jedenfalls Verspätung im Sinne der ZPO gegeben.

Der Nebenintervenientenvertreter führt aus:

Primär schließt sich dieser den Ausführungen der beklagten Partei an und ergänzt, dass die erkennende Richterin im Sinne der Bestimmungen der ZPO vorgegangen ist und es der Klägerin anheim steht, im Sinne der Bestimmungen der ZPO gegen Beschlüsse des erkennenden Gerichtes vorzugehen.

Es geht nicht an, dass schlichtweg, wie es bereits bei den Sachverständigen in der Vergangenheit erfolgte, versucht wird, durch persönliche Angriffe gegen Sachverständige oder die erkennende Richterin zu erreichen, dass ein der Klägerin nicht genehmes Ergebnis im Sinne der Wünsche der Klägerin korrigiert wird. Verbesserungen des Prozessstandpunktes der Klägerin können ausschließlich auf sachlicher Basis erfolgen, keinesfalls jedoch durch persönliche Angriffe.

Ein auffallendes und bedenkliches Vorgehen der erkennenden Richterin oder eine mangelnde Objektivität liegt in keiner Weise vor.

Der Beklagtenvertreter schließt sich den ergänzenden Ausführungen des Nebenintervenientenvertreters an.

Der Klagsvertreter führt nunmehr noch ergänzend aus:

Die seitens des Nebenintervenientenvertreters angesprochenen Ablehnungsanträge sind alles andere als rein persönliche Angriffe, sondern sehr wohl von den Bestimmungen der ZPO und insbesondere auch des § 21 JN und der bezughabenden Judikatur gedeckt. Zudem sind die Ausführungen im Rahmen dieser Ablehnungsanträge jedenfalls auch sachlich und durch vorliegende Beweisergebnisse und Urkunden gedeckt.

[REDACTED]

Der Klägerin verspätetes Vorbringen vorzuwerfen, ist schlichtweg an der Sachlage und an den bisherigen Verfahrensverlauf vorbei argumentiert. Dies insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass die nunmehr erkennende Richterin mittlerweile in dieser Rechtssache, welche nach wie vor in I. Instanz behängt, die zwischenzeitlich befasste fünfte Richterin in dieser Angelegenheit ist und es der klagenden Partei wohl kaum vorwerfbar ist, dass zahlreiche Richterwechsel stattgefunden haben und der Richter Mag. [REDACTED] berechtigter Weise infolge einer seitens der Klägerin vorgebrachten Befangenheit abgelehnt wurde.

Hinzu kommt, dass die beklagte Partei über 8 Jahre nach Prozessbeginn benötigte, den nunmehr vorliegenden Datenträger, Beilage .JZZZ, zu dessen Vorlage sie auch nach den Bestimmungen der ZPO verpflichtet wurde, vorzulegen. Die Tatsache, dass die Zustellung des letzten Verhandlungsprotokolles über neun Monate dauerte, rundet dieses Bild nur ab. Hinzu kommt noch, dass der Kindesvater und Sachwalter nach Erhalt des Datenträgers Beilage .JZZZ mehrere Versuche unternahm, auch eine gutachterliche Beurteilung dieser Beilage zu erhalten. Dem zuständigen Sachwalter ist es sicherlich nicht vorwerfbar, dass die bezughabenden Privatgutachten erst jetzt vorgelegt werden konnten.

Wie dem Akt zu entnehmen ist, liegen die beiden Sachverständigengutachten Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] erst seit 19. bzw 20.5.2014 vor. Auch die Klägerin darf sich an und für sich auf die Objektivität eines seitens des erkennenden Gerichtes bestellten Gerichtssachverständigen verlassen und darauf vertrauen. Es kann nicht Pflicht einer Prozesspartei sein, mehr oder weniger zeitlich parallel zur Einholung des Gerichtssachverständigengutachtens bereits ein bezughabendes Privatgutachten in Auftrag zu geben und nahezu gleichzeitig mit Eingang des Gerichtsgutachtens vorzulegen.

Der Beklagtenvertreter führt dazu noch ergänzend aus:

Es liegt keine Säumigkeit der beklagten Partei vor, denn alle Befunde über die bildgebenden Untersuchungen waren in der Krankengeschichte enthalten. Die Beischaufung der bildgebenden Materialien wurde weder von der klagenden Partei beantragt, noch von einem Sachverständigen als notwendig beizuschaffen verlangt. Unabhängig von einem Richterwechsel hätte die beklagte Partei die im Jahr 2012 vorgelegte Beilage .JZZZ immer einer privaten Begutachtung unterziehen können. Dazu hatte sie jedenfalls ein Jahr Zeit, welches sie jedoch ungenützt verstreichen ließ,

sodass Verspätung im Sinne der Bestimmungen der ZPO vorliegt.

Der Nebenintervenientenvertreter schließt sich an und führt noch aus:

Die lange Verfahrensdauer ist nicht nur auf die stattgehabten Richterwechsel, sondern im Wesentlichen auf das Vorgehen der Klägerin zurückzuführen. Es wurden während der letzten Jahre unzählige Schriftsätze, die im Sinne der ZPO bereits unzulässig gewesen wären, eingebracht, immer wieder ein Neuvorbringen erstattet und auch vollkommen unbegründete Ablehnungsanträge gegenüber Sachverständigen erhoben.

Beweis: Der gegenständliche Akt.

Der Beklagtenvertreter schließt sich diesen Ausführungen an.

Der Klagsvertreter verweist auf seine bisherige Ausführungen.

Der Klagsvertreter legt noch zum Beweis im Rahmen der heutigen Ausführungen ein Schreiben des Beklagtenvertreters vom 6.8.2012 vor.

Diese Urkunde wird dargestellt und als **Beilage /MMMM** zum Akt genommen.

Der Klagsvertreter führt noch ergänzend aus, dass für das gegenständliche Verfahren nicht wesentlich die schriftlichen Befunde der behandelnden Ärzte der beklagten Partei sind, sondern die bezughabende objektive Bildgebung in **Beilage /ZZZ**.

Der Beklagtenvertreter erklärt zu dieser Urkunde:

Echt und richtig.

Der Nebenintervenientenvertreter erklärt zu dieser Urkunde:

Echt, zur Richtigkeit wird ausgeführt, dass der Klägerin die nunmehr als verspätet gerügt vorgelegten Unterlagen bereits seit dem Jahr 2012 zur Verfügung standen.

Die Richterin gibt bekannt, dass aus ihrer Sicht eine Befangenheit nicht vorliegt und erklärt ausdrücklich, sich nicht befangen zu fühlen..

Die Richterin teilt jedoch mit, dass dieser Ablehnungsantrag dem zuständigen Senat mit einer schriftlichen ergänzenden Stellungnahme der erkennenden Richterin vorgelegt wird.

[REDACTED]

In weiterer Folge wird seitens der Richterin bekanntgegeben, dass nach umfassender Beweisaufnahme nunmehr die Rechtssache hinsichtlich des Leistungsbegehrens dem Grunde nach und hinsichtlich Teile der haftungsbegründenden Fakten betreffend das Feststellungsbegehren dem Grunde nach zur Entscheidung reif ist.

Der Klagsvertreter weist ausdrücklich darauf hin, dass in dieser Rechtssache über ein Dutzend Verhandlungen geführt wurden, der Klagsvertreter bzw andere Vorgänger keinen Antrag auf Zustellung der Protokolle stellen mussten und diese Protokolle trotzdem zeitnah zugestellt wurden. Zudem wird seitens des Klagsvertreters auf die Feststellung Wert gelegt, dass er Prozesse in ganz Österreich führt und es ihm noch nie passiert ist, dass der Klagsvertreter die Zustellung des Protokolls beantragen musste. Im Übrigen wird die bezughabende Begründung des erkennenden Gerichtes, wonach die Zustellung des Protokolls nicht beantragt worden wäre, als weiterer Ablehnungsgrund geltend gemacht.

Darüber hinaus sind von Klagsseite einige Punkte in Bezug auf das Vorhaben der erkennenden Richterin zu klären.

Der Klagsvertreter legt nunmehr noch die in Print ausgedruckte Version der Beilage ./LLLL vor.

Diese wird dargestellt und als **Beilagen-Konvolut ./LLLL** zum Akt genommen.

Der Klagsvertreter beantragt die Einvernahme des Sachwalters DDr. Zach zum Beweis dafür, dass die klagende Partei kein Verschulden an der verspäteten Vorlage der nunmehrigen Gutachten trifft.

Der Klagsvertreter erklärt, dass bereits das im Schriftsatz [REDACTED] erstattete Vorbringen neuerlich vorbringen zu wollen.

BESCHLUSS

Dieser Antrag wird wegen Verspätung und Unzulässigkeit abgewiesen.

Der Klagsvertreter rügt dies als Verfahrensmangel.

Unter Hinweis auf den Beschluss des OLG [REDACTED] vom 11.12.2013, [REDACTED] stellt die klagende Partei hiemit gemäß § 48 ZPO einen Kostenseparationsantrag. Das

erkennende Gericht wolle der beklagten Partei den Ersatz der Kosten des mit Beschluss des OLG [REDACTED] aufgehobenen Verfahrens auferlegen. Die klagende Partei verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihr Vorbringen anlässlich der Streitverhandlung vom 13.4.2010, [REDACTED] und ihrer seinerzeit vorgelegtes Kostenverzeichnis.

Des Weiteren stellt die klagende Partei gemäß § 48 ZPO einen zusätzlichen Kostenseparationsantrag, wonach der klagenden Partei die Kosten für die Prozessphase vom 19.11.2007 bis 27.5.2014 in Höhe von [REDACTED] zuzusprechen sind. Die Klägerin verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf ihr Vorbringen im Schriftsatz vom 14.12.2012, Punkt II.) sowie im Schriftsatz vom 28.5.2014, Punkt VI.) und VII.):

Der Klagsvertreter legt dazu Kostenverzeichnis, wobei darauf hingewiesen wird, dass gewisse zusätzliche Einzelpositionen mit entsprechenden Unterlagen belegt werden, welche im Rahmen des Gesamtkostenverzeichnisses am Ende des Verfahrens vorgelegt werden.

Weiters wird namens und im Auftrag der Klägerin das erkennende Gericht höflich um Auskunft ersucht, ob es gedenkt, das Vorbringen und die Sachverhaltsdarstellung der klagenden Partei im letzten Schriftsatz, Punkt VI.) und VII.), auch der [REDACTED] weiterzuleiten.

Der Beklagtenvertreter führt aus:

Hinsichtlich der Beilage ./LLLL wird die Echtheit und Richtigkeit bestritten und dazu ausgeführt, dass es sich dabei um bearbeitete und überarbeitete sowie zusammengeschnittene Aufnahmesequenzen handelt, die aus ihrem ursprünglichen Sequenzzusammenhang und der originären Sequenzfolge gerissen sind, sodass dadurch die Bildgebung auf dieser CD unrichtig interpretiert wurde bzw Dinge von der Klagsseite bzw ihren Privatsachverständigen zu erkennen vermeint werden, die auf der ursprünglichen CD, Beilage ./ZZZ sich anders darstellen bzw anders zu interpretieren sind.

Darüber hinaus wird die Zurückweisung dieser Beilage im Sinne des Antrages der beklagten Partei gemäß Punkt I.) 5.) im Schriftsatz vom 4.6.2014 beantragt.

Darüber hinaus liegt kein Fall der beantragten Kostenseparationen vor. Es wurde

[REDACTED]

von der beklagten Partei kein Tatbestand gesetzt, der es rechtfertigen würde, eine Kostenseparation zu Lasten dieser nach den Bestimmungen der ZPO aufzuerlegen. Es wird daher die Abweisung sämtlicher Kostenseparationsanträge beantragt.

Der Nebenintervenientenvertreter schließt sich den Ausführungen des Beklagtenvertreters an und spricht sich auch gegen die Einvernahme des Kindesvaters zum Thema der angeblichen Rechtzeitigkeit der Privatgutachten aus, zumal das Gutachten des Univ. Prof. Dr. [REDACTED] im Mai 2012 und das Gutachten des Prof. Dr. [REDACTED] im Jahr 2004 und das Ergänzungsgutachten im Jahr 2006 zugestellt wurde.

Aus dem Umstand, dass eines der nunmehr zurückgewiesenen Privatgutachten „III“ und „KKKK“ bzw. beide Gutachten mit 14.5.2014 datieren, kann keineswegs eine Rechtzeitigkeit seitens der klagenden Partei abgeleitet werden. Die Möglichkeit derartige Gutachten einzuholen, hätte bereits jahrelang bestanden.

Es geht nicht an, dass relativ kurz vor einer Verhandlung nach jahrelanger Prozessdauer wieder einmal – wie bereits in der Vergangenheit – Gutachten eingeholt werden und versucht wird, diese unzulässigerweise vorzulegen.

Beweis: Der streitgegenständliche Akt.

Der Beklagtenvertreter schließt sich den Ausführungen des Nebenintervenientenvertreters an.

Der Klagsvertreter führt noch ergänzend aus, dass die ergänzende Bildgebung Beilage „LLLL“ richtig ist. Aus dieser geht alleine hervor, wie die Diagnostik im streitgegenständlichen Zeitraum hätte kunstgerecht ablaufen müssen. Dementsprechend wäre es auch zu einer anderen Interpretation der echokardiographischen Befunde gekommen. Im Übrigen steht es der beklagten Partei frei, die mit Beilage „LLLL“ vorgelegte Bildgebung mit dem am 26.8.2012 ausgehändigten Datenträger zu den Echokardiographen der Klägerin mit der vorgelegten Bildgebung zu vergleichen. Dies wird keinen Unterschied ergeben.

Der Beklagten- und Nebenintervenientenvertreter bestreiten.

Die Richterin gibt über Befragen durch den Klagsvertreter bekannt, dass eine Einvernahme des Sachwalters und Vaters der Klägerin nicht erfolgt.

Der Klagsvertreter rügt dies als „Verfahrensmangel“.

[REDACTED]

Nach Erörterung hinsichtlich des eingangs der Verhandlung verkündeten Beschlusses der Richterin rügt der Klagsvertreter die Abweisung bzw Zurückweisung der Urkundenvortage ./IV des Schriftsatzes ON 235.

Der Klagsvertreter bringt nunmehr noch zu dem Kostenersatzanspruch vor:

Während des gegenständlichen Verfahrens wurden zwischen der Klägerin und der beklagten Partei im Zeitraum April 2008 bis Februar 2010 ausführliche Vergleichsgespräche zum Zwecke der Herbeiführung einer vergleichswisen Schadensregulierung geführt. Diese Gespräche blieben mangels eines angemessenen Vergleichsangebots der Beklagten letzten Endes leider ohne Ergebnis. Der Klägerin entstanden hiedurch zusätzliche Vertretungskosten in Höhe von [REDACTED] welche als Nebenleistungen im Sinne des § 23 Abs 4 RATG im Rahmen des Kostenverzeichnisses geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für die Vertretungskosten, welche der Klägerin im Rahmen des vorprozessualen Schiedsverfahrens vor der Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen bei der Ärztekammer [REDACTED] entstanden sind. Auch diese Kosten in Höhe von [REDACTED] waren zum Zwecke der Herbeiführung einer vergleichswisen Einigung und jedenfalls zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Ferner war die Klägerin dazu gezwungen, zur näheren Überprüfung und Kontrolle der beiden Gerichtsgutachten Prof. [REDACTED] und Prof. [REDACTED] mehrere Privatgutachten, nämlich das Gutachten Prof. [REDACTED] (Beilage ./QQQ), Gutachten Dr. [REDACTED] (Beilage ./DDDD), die Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. [REDACTED]'s (Beilage ./XXX), Prof. [REDACTED] und Prof. [REDACTED] einzuholen. Ebenso mussten im Zusammenhang mit der Heparinthematik über die Anwaltsfirma [REDACTED] Group in [REDACTED] Recherchen eingeholt werden, welche auch in den bezughabenden Fragenkatalog der Klägerin im Schriftsatz vom 14.12.2012 miteingeflossen sind.

Hiedurch entstanden der Klägerin folgende weitere Kosten, welche jedenfalls zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und ebenfalls im Rahmen des Kostenverzeichnisses geltend gemacht werden.

Gutachten Do [REDACTED]

Gutachten Dr. [REDACTED]

Gutachten Dr. [REDACTED]

Honorarnote [REDACTED]

Im Rahmen der bisherigen 13 Verhandlungstage sowie der am 4.11.2008 in den Räumlichkeiten der Beklagten stattgefundenen Vergleichsverhandlung ist dem gesetzlichen Vertreter und Sachwalter der Klägerin in seiner beruflichen Tätigkeit als niedergelassener Zahnarzt ein Verdienstentgang in Höhe von EUR [REDACTED] entstanden, wobei für jeden einzelnen Verhandlungstag ein Verdienstentgang von zumindest EUR [REDACTED] in Ansatz gebracht wird. Hinzu kommen für die jeweilige Hin- und Rückfahrt zu den Verhandlungen Fahrtkosten in Höhe von jeweils 66 km á [REDACTED] insgesamt somit EUR [REDACTED].

Beweis: PV, Kostenverzeichnisse, Korrespondenz und Aktenvermerke, welche mit dem Kostenverzeichnis vorgelegt werden, Zahlungsbelege.

Ergänzend dazu wird ausgeführt, dass die Honorarnoten der Gutachten betreffend Prof. [REDACTED] und Prof. [REDACTED] zum heutigen Tage noch nicht vorliegen und gesondert zur Vorlage gebracht werden.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und führt aus, dass die geltend gemachten Kosten für Vergleichsgespräche, Schiedsverfahren, Privatgutachten, Einholung von Erkundigungen bei der Anwaltsfirma [REDACTED] Verdienstentgang nach der ZPO nicht ersatzfähig sind bzw auch nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen bzw dafür notwendig waren. Es wird beantragt, diese Kosten abzuweisen. Hinsichtlich nicht vorgelegter Honorarnoten von Privatsachverständigen zur Einbeziehung in den Antrag auf Kostenersatz der Klägerin spricht sich die beklagte Partei dagegen aus, da nachträgliche Vorlage von Kostenverzeichnissen bzw Beilagen der ZPO gemäß nicht zulässig sind.

Der Neben/Intervenientenvertreter schließt sich diesen Ausführungen an.

Betreffend die Ausführungen der Klägerin bzw die Anregung hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung der Klägerin im Schriftsatz [REDACTED] ersucht der Klagsvertreter um eine Äußerung der RichterIn, ob sie diesen Ausführungen folgt und den Akt der Staatsanwaltschaft [REDACTED] übermitteln wird.

Dazu hält die RichterIn über Ersuchen des Klagsvertreters ausdrücklich fest, dass diesbezüglich derzeit keine Veranlassung besteht.

[REDACTED]

Weitere Anträge werden im Hinblick auf die obigen Ausführungen der RichterIn betreffend den Schluss des Verfahrens hinsichtlich des Grundes des Anspruches nicht gestellt.

BESCHLUSS

auf Abweisung allfällig unerledigt gebliebener Sach- und Beweisanträge wegen diesbezüglich geklärter Sach- und Rechtslage.

Die Partelenvertreter legen Kostenverzeichnis und tauschen wechselseitig Kostennoten.

Schluss der Verhandlung hinsichtlich des Leistungsbegehrens dem Grunde nach und hinsichtlich Teile der haftungsbegründenden Fakten betreffend das Feststellungsbegehren dem Grunde nach.

Die RichterIn gibt bekannt, dass die Entscheidung schriftlich ergehen wird.

Ende: 11.35 Uhr

Dauer: 3/2 Stunden

Fertigung:

